

Satzung der Stadt Eberswalde über die Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), des § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 27.11.2014 die Satzung der Stadt Eberswalde über die Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch beschlossen:

§ 1

Gesetzliche Mitgliedschaft im Gewässer- und Deichverband Oderbruch

Die Stadt Eberswalde ist aufgrund von § 1 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) in der Fassung des Gesetzes vom 05. Dezember 2013 und in Verbindung mit der geänderten Verbandssatzung des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch (Erste Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch, Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 12 vom 26. März 2014) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch. Die gesetzliche Pflichtmitgliedschaft der Stadt Eberswalde in dem Gewässer- und Deichverband Oderbruch besteht in Bezug auf die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Teilflächen ihres Gemeindegebiets. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Absatz 1 Nr. 2 BbgWG in Verbindung mit § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung. Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 28 der Neufassung der Satzung Gewässer- und Deichverband Oderbruch Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Umlagetatbestand

Die Stadt Eberswalde legt auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die in ihrem Gemeindegebiet gelegen sind und die nicht in ihrem Eigentum, dem Eigentum des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, kalenderjährlich die von ihr an den Gewässer- und Deichverband Oderbruch zu leistenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden, auf maximal 15 % des umlagefähigen Beitrages begrenzten Verwaltungskosten um.

§ 3 Schuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Schuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter (qm) aufgerundete Fläche des Grundstücks zu Beginn des Kalenderjahres.

§ 5 Umlagesatz

Die Umlage beträgt kalenderjährlich 0,002620 Euro/qm der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 6 Fälligkeit der Umlage

Die Umlage wird jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Sie wird als Jahresbetrag erhoben. Die Festsetzung kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden werden. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid über die geänderte Bemessung ergeht.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Anlage

zur Satzung der Stadt Eberswalde über die Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch

Teilflächen des Gemeindegebiets Eberswalde, die im Verbandsgebiet des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch liegen

Alle nachfolgend aufgeführten Flurstücke befinden sich auf dem Gemeindegebiet der Stadt Eberswalde, Flur 4 der Gemarkung Tornow.

Flurstück	Gesamtfläche des Flurstückes in m ²	Fläche, mit der das in Spalte 1 genannte Flurstück im Verbandsgebiet des Gewässerwässer- und Deichverbandes Oderbruch liegt in m ²
24	33.860	23.132
27	13.850	13.850
30	3.190	2.091
44	108.965	75.086
33	5.740	2.860
19	70.543	7.808
20	1.452	363
25	6.950	2.514
26	42.560	42.560
28	28.264	24.579
29	3.170	2.031
31	5.360	3.177
45	1.350	1.350
32	5.440	2.979
34	13.200	4.874
35	24.360	5.084
49	10.169	6.681
36	53.360	614